

Die Energiewende und das Arbeitsunfallrecht

Die meisten Unfälle passieren im Haushalt. Das ist banal und wäre kaum eines NZA-Editorials wert, erfreute sich nicht das „Home-Office“ steigender Beliebtheit. Für viele Arbeitnehmer war es schon immer attraktiv, die Arbeit zumindest an einzelnen Tagen in der Woche von zu Hause aus erledigen zu dürfen, und nicht wenige Arbeitgeber sind aus Motivations-, Flexibilitäts-, Effizienz- und Kostengründen ebenfalls gar nicht mehr abgeneigt. Zuletzt ist auch die Politik aufgesprungen, nachdem sich mit dem heimischen Arbeitsplatz wunderbar so unterschiedliche Primärziele wie der Kampf gegen den Klimawandel (durch Vermeidung von Verkehr), die Gleichstellung der Geschlechter (durch verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf) und der Ausbau der digitalen Infrastruktur (schnelles Internet in jedes Haus) verbinden lassen. Die Niederlande gewähren seit letztem Sommer sogar einen Rechtsanspruch auf Heimarbeit, wenn keine „zwaarwegenden bedrijfs- of dienstbelangen zich daartegen verzetten“ (schwerwiegenden Betriebs- oder Dienstinteressen entgegenstehen). Der Deutsche Juristentag, der sich im September in Essen mit der „Digitalisierung der Arbeitswelt“ beschäftigt, wird sicher Ähnliches erwägen (These 13 zum Gutachten von *Rüdiger Krause*).



Otto von Bismarck waren solche Überlegungen noch völlig fremd, als unter seiner Kanzlerschaft 1884 die Gesetzliche Unfallversicherung aus der Taufe gehoben wurde. Dementsprechend sind Rechtsprechung und Wissenschaft gefordert, für Unfälle im häuslichen Bereich praktikable Abgrenzungskriterien zwischen versicherten Arbeitsunfällen und Unfällen bei unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zu entwickeln. Nahezu zeitgleich haben jetzt der 2. Senat des BSG (Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R, PM in NZA aktuell H. 14/2016, S. VIII) und mit *Wolfgang Spellbrink* (NZS 2016, 527 ff.) eines seiner Mitglieder ihre Überlegungen veröffentlicht bzw. Entscheidungen getroffen. Im Streitfall arbeitete die Klägerin aufgrund einer Dienstvereinbarung in einem gesonderten Raum im Dachgeschoss ihrer Wohnung an einem Telearbeitsplatz. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der einen Stock tiefer gelegenen Küche Wasser zu holen. Auf der Treppe rutschte sie aus und verletzte sich. Das BSG hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinerlei betrieblichen Vorgaben oder Zwängen hinsichtlich der Nahrungsaufnahme unterlegen. Die dem häuslichen Arbeitsplatz innewohnenden Risiken habe der Arbeitgeber nicht zu verantworten; den Unfallversicherungsträgern sei es zudem praktisch unmöglich, präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Da hat man es während einer Rufbereitschaft besser: Klingelt das dienstliche Mobiltelefon bei einem Spaziergang mit dem Hund, und stolpert man dann während des Gesprächs mit dem Chef über eine Bordsteinkante, kann der Sturz einen Arbeitsunfall darstellen (BSG, NZS 2014, 788). Auch im Haus sollte man daher stets sein Smartphone mitführen und dienstliche E-Mails lesen. Das ist dann auf der Treppe zwar ziemlich unfallträchtig, aber wenigstens gut versichert.

Professor Dr. Christian Rolfs, Köln